Sicherheit und Frieden als Menschen- und Völkerrecht

Henning Melber

Die ehrgeizige, höchst anspruchsvolle Habilitationsschrift ›Selbstbestimmung, Gewaltverbot und Friedenssicherung. Die Verbindung von Entwicklung, Friede, Sicherheit und Menschenrechten heute‹ von **Ursula Werther-Pietsch** steht in der Tradition einer bestimmten österreichischen völkerrechtlichen Schule. Diese geht auf Felix Ermacora und Konrad Ginther zurück und wird besonders prominent von dessen Mitarbeiter Wolfgang Benedek in Graz fortgeführt, der diese Arbeit auch betreute. Wie die Autorin im Vorwort erklärt, ist das Buch die Fortsetzung des Versuchs einer »Abkehr vom Isolationismus des Völkerrechts von internationalen Beziehungen und politischer Theorie«. Damit soll die Analyse »zu einem neuen Verständnis von Selbstbestimmung als teleologischem Zentrum von Völkerrecht am Beginn des 21. Jahrhunderts« führen (S. 3). Bereits diese Zitate machen deutlich, dass die Lektüre den Leserinnen und Lesern sprachlich wie inhaltlich-argumentativ einiges abverlangt. Tatsächlich ist sie eher für eine fachlich einschlägig bewanderte Zielgruppe geeignet. Diese dürfte den von Werther-Pietsch relativ zielstrebig verfolgten Bezug auf das Individuum als normativem Rahmen eines neuzeitlichen Völkerrechts als wichtige Anregung zu schätzen wissen.

Die Autorin kann bei ihrem Unterfangen nicht nur auf die bereits genannten Denkschulen und -ansätze an den Universitäten von Wien und Graz (zu deren Protagonisten auch Manfred Nowak zu rechnen ist) gewinnbringend zurückgreifen. Sie profitiert auch von ihren Berufserfahrungen im österreichischen Verfassungsdienst (im Kanzleramt) und Völkerrechtsbüro (im Außenministerium) sowie ihrer gegenwärtigen Tätigkeit als stellvertretende Abteilungsleiterin im Außenministerium. Die Zusammenhänge von Entwicklung, Friede, Sicherheit und Menschenrechten dienen ihr für das Plädoyer einer »Verrechtlichung von Entwicklung und – gegenläufig – Flexibilisierung von Sicherheit« (S. 26). Dabei ist die aus dem Begriff menschliche Sicherheit gezogene Schlussfolgerung, »die normative Erfassung der kleinsten Zelle von Völkerrecht, des Individuums«, der Bezugspunkt (S. 30). Anders ausgedrückt: Völkerrecht als Menschenrecht wird auch als Individualrecht verstanden. In Form von ›Equity‹ als Ausgewogenheit und Zustand eines neutralen Gleichgewichts, synonym mit Gerechtigkeit, kann für Werther-Pietsch die Menschenwürde kollektiven Charakter annehmen (S. 52). In ihren Thesen plädiert sie für die »Notwendigkeit eines revidierten, individualisiert-holistischen Sicherheitsverständnisses« und fordert »völkerrechtliche Selbstbestimmung, Gewaltverbot und Friedenssicherung« ein (S. 59).

Dabei orientiert sich das Selbstverständnis des Ansatzes an einem Standpunkt, »der die Welt vom Angelpunkt der Ärmsten aus betrachtet« (S. 107). Geleitet von einem Konzept menschlicher Sicherheit soll Völkerrecht »an die Bedingungen von Globalisierung angepasst und damit effektiver gemacht werden, indem es substantieller Individualisierung Platz einräumt« (S. 334) und damit das Diktum kollektiver Sicherheit innerhalb einer umfassenden Sicherheitsarchitektur ablöst. »Menschliche Sicherheit wird als Bindeglied von Menschenrechten und Entwicklung zum übergeordneten Gemeinschaftsinteresse und sollte verstärkt Eingang in die Agenda des VN-Sicherheitsrats finden« (ebd.).

Mit diesem Ansatz verbindet die Verfasserin die Hoffnung, dass es gelingen könnte, im Zuge von Konfliktprävention und Krisenmanagement Sicherheitsstrukturen zu Friedensstrukturen zu transformieren: »Sicherheit als global public good erfordert eine implizite, innere ›Ausrichtung auf Frieden‹ um nachhaltig zu wirken« (S. 335). Es bleibt jedoch abschließend die Frage, inwieweit bei diesen Überlegungen und der Kernargumentation der Wunsch Vater beziehungsweise Mutter des Gedankens ist. Anknüpfend an Christian Tomuschat beendet Werther-Pietsch ihre Arbeit mit der Überzeugung, dass ein kollektives Konfliktpräventionsgebot »der ultimativ benötigte Schritt zu einem auf das Individuum fokussierten Völkerrecht und Teil der Antwort auf die große Herausforderung der Individualisierung« sein kann (ebd.).

Bereits im Zuge der Herausbildung des auf dem Westfälischen Frieden beruhenden Ordnungsrahmens und dessen Nichteinmischungsgebots als Anerkennung staatlicher Souveränität wurde in Abgrenzung dazu die dem Menschenrecht verpflichtete Notwendigkeit zur Intervention als Gegenkonzept vertreten. Zu Beginn des 21. Jahrhunderts hat die Verschiebung des globalen normativen Rahmens zumindest zu einer Überprüfung des etablierten Rechtsverständnisses geführt, das die internationalen Beziehungen so nachhaltig prägte. Diese Arbeit trägt zu einer Neubestimmung von Sicherheit bei, die das Individuum über das Kollektiv stellt, um damit auch wirksamer nicht nur individuelle, sondern ebenso kollektive Sicherheit verankern zu können.

Ursula Werther-Pietsch

Selbstbestimmung, Gewaltverbot und Friedenssicherung heute. Die Verbindung von Entwicklung, Friede, Sicherheit und Menschenrechten

Wien und Graz: Neuer Wissenschaftlicher Verlag 2013, 405 S., 48,80 Euro